

Hinweis: Bei dem nachfolgenden zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgestimmten Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ), handelt es sich um eine Interpretationshilfe für die genannten BMF-Schreiben. Er ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt dem zuständigen Bundeszentralamt für Steuern bzw. dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

Fragen und Antworten
zum BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021
(III C 3 - S 7163/19/10001 :001); BStBl I 2021 S. 781:
Umsatzsteuer/Versicherungsteuer;
Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung;
BFH-Urteil vom 14. November 2018, XI R 16/17; BStBl II 2021 S. 461

BMF-Schreiben vom 18. Juni 2021 (III C 3 - S 7163/19/10001 :001); BStBl I 2021 S. 871

BMF-Schreiben vom 18. Oktober 2021 (III C 3 - S 7163/19/10001 :001); BStBl I 2021 S. 2141

1. Was ist die Kernaussage des BFH-Urteils vom 14. November 2018?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 14. November 2018, XI R 16/17 (BStBl II 2021, 461), entschieden, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung ist. Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei ist.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, vgl. EuGH-Urteil vom 25. Februar 1999 – C-349/96, HFR 1999, 421-422, und EuGH-Urteil vom 7. Dezember 2006 – C-13/06, HFR 2007, 178-179) wurde zudem festgestellt, dass die Leistung, zu deren Erbringung der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet ist, nicht zwingend in der Zahlung eines Geldbetrags bestehen muss, sondern auch in Beistandsleistungen, entweder durch Geldzahlung oder Sachleistungen, bestehen kann.

2. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021?

Eine entgeltliche Garantiezusage stellt keine unselbständige Nebenleistung zu einer Warenlieferung, sondern eine eigenständige Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG dar.

Im Versicherungsteuerrecht wird nicht unterschieden zwischen Versicherungsleistungen, die in einer Geldleistung (z. B. Reparaturkostenersatz) oder in eine Naturalleistung (z. B. Reparatur)

bestehen. Dies entspricht der Rechtsprechung des EuGH zum Versicherungsumsatz, wonach die Leistung, zu deren Erbringung sich der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet, nicht in der Zahlung eines Geldbetrags bestehen muss, sondern auch in Beistandsleistungen entweder durch Geldzahlung oder Sachleistungen bestehen kann. Hierauf hat auch der BFH in der besagten Entscheidung hingewiesen. Dies führt zwingend zu der Schlussfolgerung, dass ein Garantieverprechen gegen gesondertes Entgelt (vgl. FAQ 5), im Garantiefall eine Naturalleistung (Reparatur) zu erbringen, nicht anders behandelt werden kann als ein Garantieverprechen, im Garantiefall eine Geldleistung zu erbringen.

3. Sind Garantien umsatzsteuerpflichtig?

Die Leistungen aus entgeltlichen Garantiezusagen des Verkäufers (Versicherers) i. S. d. Ziffer I. Nr. 1 Buchstabe a) des BMF-Schreibens vom 11. Mai 2021 sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG). Diese Leistungen umfassen die Gewährung des Versicherungsschutzes wie auch die Leistung des Verkäufers (Versicherers) an den Käufer im Schadensfall. Dies gilt sowohl für eine Geldzahlung als auch für eine Sachleistung im Schadensfall.

4. Bleibt der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Garantieleistungen bestehen?

Der Vorsteuerabzug des Verkäufers (Versicherers) aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit den umsatzsteuerfreien Ausgangsumsätzen ist prinzipiell ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Die im BMF-Schreiben vom 11. Mai 2021 unter Ziff. II dargestellten Folgen für den Vorsteuerabzug sind die zwingenden gesetzlichen Konsequenzen aus der geänderten Einordnung der Garantien als umsatzsteuerfreie Leistung. Vorsteuern, die im Zusammenhang mit diesen Ausgangsumsätzen stehen, sind nicht abzugsfähig. Dies gilt z. B. für den Abschluss der Garantie oder im Schadensfall für den Einkauf von Material für die Reparatur.

Wenn eine direkte Zuordnung der Eingangsleistung zu bestimmten Ausgangsumsätzen möglich ist, sind die Vorsteuern abhängig von der Art des Ausgangsumsatzes in vollem Umfang abzugsfähig oder in vollem Umfang nicht abzugsfähig. Wenn die Eingangsumsätze sowohl mit zum Vorsteuer-abzug berechtigenden Umsätzen als auch mit den umsatzsteuerfreien Garantieleistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind sie nach § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen. Diese Aufteilung kann im Wege einer sachgerechten Schätzung, hilfsweise – wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist – nach dem Verhältnis der Umsätze erfolgen (§ 15 Abs. 4 S. 2 und 3 UStG).

Allgemeingültige Regelungen zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug oder zur Vorsteueraufteilung ergeben sich insbesondere aus Abschn. 15.12, 15.16 und 15.17 Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

5. Was sind entgeltliche Garantieverprechen?

Den Ausführungen der Entscheidung des BFH-Urteils vom 14. November 2018 ist zu entnehmen, dass mit dem Begriff eines entgeltlichen Garantieverprechens ein solches gemeint ist, für das der Garantiegeber ein gesondertes Entgelt verlangt. Der Händler schließt in diesem Fall zwei

gesonderte Verträge ab, den Kaufvertrag und gegen gesondertes (zusätzliches) Entgelt die - auch nur optional zu erwerbende - Garantievereinbarung. Hiervon abzugrenzen ist der Verkauf einer mit Garantie bereits ausgestatteten Ware, bei der die (Mehr-)Kosten der von vornherein eingeräumten Garantie im Verkaufspreis enthalten sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Ware ausschließlich „inklusive Garantie“ angeboten wird und dem Kunden keine Möglichkeit eröffnet wird, die Ware „ohne Garantie“ preiswerter zu erwerben.

6. Was ist ein Vollwartungsvertrag?

Ein Vollwartungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Händler oder ein Dritter verspricht, die Funktionalität der Ware während der insoweit vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit umfassend zu erhalten. Ein solcher Vertrag umfasst neben Wartungs- und Inspektionspflichten auch die Pflicht des Händlers, defekte oder vor einem Defekt stehende (Verschleiß-)Teile auszutauschen. Mit der regelmäßigen Inspektion und Wartung sowie dem rechtzeitigen Austausch von Teilen soll eine Störung/ein Ausfall verhindert werden. Gezahlt wird hierfür auf Basis eines eigenständigen Vertrages ein Pauschalpreis, mit dem die regelmäßige Inspektion, Wartung und auch Austauschteile abgegolten werden, wobei die dem Vollwartungsvertrag zu Grunde liegenden Entgeltvereinbarungen mit Anpassungsklauseln sowie mit Sonderregelungen für außergewöhnlich teure Reparaturen/Ersatzteile versehen sein können.

Mit der Vollwartung soll der Realisierung eines Risikos aktiv entgegengewirkt werden. Hauptgegenstand der Leistung ist die Risikominimierung. Es soll die Betriebsbereitschaft (z. B. einer Maschine oder einer Anlage) zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden. Eine im Rahmen oder aus Anlass des Abschlusses eines Vollwartungsvertrags vom Vollwartungsverpflichteten eingeräumte Garantie ist auf eine Beseitigung der Störung bzw. des Schadens gerichtet, der durch die Vollwartung gerade verhindert werden sollte.

7. Was sind Herstellergarantien/Herstellanschlussgarantien und wie sind diese versicherungsteuerlich zu würdigen?

Herstellergarantien/Herstellanschlussgarantien sind solche, für die der Hersteller als Garantiegeber gegenüber dem Erwerber des Kaufgegenstands einzustehen hat.

Bei unentgeltlichen Herstellergarantien/Herstelleranschlussgarantien wird kein Versicherungsverhältnis begründet.

Bei einer entgeltlichen Herstellergarantie/Herstelleranschlussgarantie wird ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Kunden/Erwerber und dem Hersteller begründet. Versicherer ist der Hersteller.

8. Gilt die Anwendungsregelung der o.g. BMF-Schreiben für Herstellergarantien?

Ja, die Anwendungsregelung der BMF-Schreiben (Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022) gilt auch für entgeltliche Herstellergarantien/Herstelleranschlussgarantien.

9. Gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens nur für die Kfz-Branche?

Nein, die steuerlichen Grundsätze zu Garantiezusagen beanspruchen branchenunabhängig Geltung und gehen daher über die Anwendung im Kfz-Bereich und für Kfz-Händler hinaus (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Juni 2021, III C 3 - S 7163/19/10001 :001; BStBl I 2021, 871).

10. Finden die steuerlichen Grundsätze zu Garantiezusagen bei Lieferketten Anwendung?

Ja, die steuerlichen Grundsätze zu Garantiezusagen kommen auch bei Lieferketten zur Anwendung. Maßgeblich ist dabei, wer Garantiegeber und Garantienehmer der Garantiezusage ist. Der Garantiegeber einer entgeltlichen Garantiezusage ist Versicherer im Sinne des VersStG.